

Sozialhilfegesetz der Landschaft Davos

In der Landschaftsabstimmung
vom 15. März 1998 angenommen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich Gestützt auf Art. 40 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Graubünden¹ regelt dieses Landschaftsgesetz die kommunale Sozialhilfe. Es fördert auch die private Sozialhilfe.

Die Sozialhilfe bezweckt die Hilfe zur Selbsthilfe und die Förderung der Eigenverantwortung. Die kommunale öffentliche Sozialhilfe steht Personen aller Altersstufen offen.

Art. 2

Art der Sozialhilfe Die Sozialhilfe umfasst die persönliche und materielle Hilfe. Die Hilfeleistung erfolgt nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den Hilfesuchenden. Sie richtet sich nach den individuellen Besonderheiten und Bedürfnissen sowie nach den örtlichen Gegebenheiten.

Die Sozialhilfe erfolgt erst dann, wenn Leistungen Dritter und gemeinnütziger Institutionen sowie gesetzliche Beiträge wie Sozialversicherungsleistungen, Verwandtenunterstützungen und dergleichen nicht ausreichen.²

Art. 3

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

II. Träger der Sozialhilfe

Art. 4

Kleiner Landrat Der Kleine Landrat vollzieht dieses Gesetz. Er setzt Art und Umfang der Sozialhilfe fest. Dabei wendet er die jeweiligen Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) an.

Der Kleine Landrat ist zur Einreichung des Strafantrages im Sinne von Art. 217 Abs. 2 StGB³ (Vernachlässigung der Unterstützungspflicht) gestützt auf Art. 70 Abs. 3 StPO⁴ zuständig.

¹ BR 110.100

² BR 546.250

³ SR 311.0

⁴ BR 350.000

Art. 5

Kommunaler Sozialdienst Die Gemeinde nimmt die Sozialhilfe gestützt auf Art. 6 und Art. 7 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden¹ selbst wahr.

Die direkte Sozialhilfe erfolgt durch den kommunalen Sozialdienst. Dieser ist bestrebt, durch Beratung, Betreuung, Vermittlung von Dienstleistungen und durch Sachhilfe künftigen Schwierigkeiten vorzubeugen sowie die Notlagen und deren Ursachen zu beseitigen oder zu vermindern.

Art. 6

Private Sozialhilfe Die Gemeinde kann an die von privaten Institutionen erbrachte Sozialhilfe Beiträge leisten oder andere Unterstützungen gewähren.

III. Detailbestimmungen

Art. 7

Leistungen der Gemeinde Die Gemeinde erbringt oder unterstützt im Rahmen ihres Voranschlages und des übergeordneten Rechts folgende Leistungen:

- a) die Mütterberatung und die Säuglingspflege;²
- b) eine angemessene Suchtprophylaxe;³
- c) die familienergänzende Kinderbetreuung⁴, insbesondere den Betrieb einer Tagesstätte für Kinder im Vorschulalter.
- d) die Koordination und Durchführung der ambulanten Krankenpflege, der Hauspflege, der Haushilfe und weiterer Dienste⁵;
- e) die Gesundheitsvorsorge;
- f) die Jugendbetreuung und -beratung.

Art. 8

Gemeindebeitrag Gemeindebeiträge werden nur ausgerichtet, sofern andere zumutbare Finanzierungsquellen für die Erfüllung der Aufgaben nicht ausreichen.

Die Institutionen, die wiederkehrende Zuwendungen erhalten, sind verpflichtet, der Gemeinde ihre Statuten, ihre Jahresrechnungen und Voranschläge sowie ihre Jahresberichte zu unterbreiten.

¹ BR 546.100

² BR 506.000

³ BR 500.800

⁴ BR 219.200

⁵ BR 500.000 Art. 12 und 19 bis; BR 506.000 Art. 31 und 31 bis

Art. 9

Behindertentaxi Die Gemeinde stellt den Behinderten einen Taxidienst gegen angemessene Kostenbeteiligung zur Verfügung.

Sofern die Kostenbeteiligung von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Benutzer abhängig gemacht wird, haben diese dem Sozialdienst den notwendigen Einblick in die Steuerakten zu gewähren.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10

Geheimhaltungspflicht Die in der kommunalen Sozialhilfe tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 11

Ausführungsbestimmungen Der Kleine Landrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 12

Aufhebung bisherigen Rechts Das Landschaftsgesetz über die gesundheitliche Fürsorge vom 10. März 1985 sowie der Landschaftsbeschluss über einen jährlichen Gemeindebeitrag an den Verein Kinderbetreuung Davos (Defizitdeckung) vom 17. Dezember 1989 werden aufgehoben.

Art. 13

Inkrafttreten Dieses Landschaftsgesetz tritt mit seiner Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.